

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
•AMERIKANISCHE ZONE

Bekanntmachung

EINREICHUNG VON ANMELDUNGEN VON VERMÖGEN,
GESPERRT GEMÄSS GESETZ No. 52_A

28. Juli 1945.

1. Alle Personen, nach der Definition in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, haben das Anmeldeformular MGAF (1) (Anmeldung von Vermögen, gesperrt gemäß Gesetz¹ Nr. 52 der Militärregierung) gemäß den Anweisungen, die auf dem Formular abgedruckt und ihm beigelegt sind, auszufüllen und einzureichen.

2. Dieses Anmeldeformular ist bis zum 15. September 1945 auszufüllen und einzureichen:

- a) Von allen Personen, einschließlich finanzieller Unternehmungen und Versicherer, zur Anmeldung von Vermögen, das unter das genannte Gesetz fällt, soweit es direkt oder indirekt ganz oder teilweise zu ihrem Eigentum gehört; und
- b) von allen Personen, mit Ausnahme finanzieller Unternehmungen und Versicherer, zur Anmeldung von Vermögen, das unter das genannte Gesetz fällt, soweit es in ihrem Besitz ist, unter ihrer Verwaltung oder Kontrolle steht, aber nicht zu ihrem Eigentum gehört. Versicherer haben solches Vermögen auf dem Formular MGAF (2) Serie B, andere finanzielle Unternehmungen auf dem Formular MGAF (2) Serie A anzumelden.

3. Anmeldeformulare und Anweisungen zu deren Ausfüllung sind bei jeder Bank oder der Reichsbank erhältlich.

4. Nichtbefolgung dieser Bekanntmachung oder der Anweisungen und Formulare unterwirft die betreffende Person den Strafbestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung.

AUF BEFEHL DER MILITÄRREGIERUNG.

Allgemeine Vorschrift Nr. 1

(ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES Nr. 52 ...)

und

Allgemeine Genehmigungen Nr. 1—5

ERTEILT AUF GRUND DES GESETZES Nr. 52...

siehe oben unter A!